21 / 6 Lechot Abmelden



iusNet **GESELLSCHAFTSRECHT**

Gesetzgebung

Kommentierung Fachbeiträge | Services

Begriff | Entscheid | Art.

Entscheiddaten

4A_277/2023

Bundesgericht

Auslegung Aktienkaufvertrag

Auslegung Aktienkaufvertrag

16.01.2024

Z1 2021 29

25.04.2023

Obergericht ZG

Gesetzesartikel

Rechtsgebiet(e)

Aktiengesellschaft (AG)

Art. 184 OR

Stichworte

Aktienkaufvertrag

Q

Ansicht Bearbeiten

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Aktiengesellschaft Ag > Strittige Verkaufsoption für Namenaktien

< ₽ 🖂 Rechtsprechung Aktiengesellschaft (AG) Strittige Verkaufsoption für Namenaktien

Zusammenfassung von BGer 4A_277/2023

1. Sachverhalt

Rechtsprechung

Mit Aktienkaufvertrag vom 4. Oktober 2018 verkaufte eine Aktiengesellschaft («Verkäuferin») 25 Aktien einer Schweizer Holdinggesellschaft («Gesellschaft»), entsprechend 2,5% des Aktienkapitals, zum Preis von CHF 4,25 Mio. an eine GmbH («Käuferin»; zum vollständigen Vertragstext vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 3–6, Sachverhalt Ziff. 2.4). Die Verkäuferin hatte diese Aktien im Jahr 2015 zum selben Preis von der Käuferin erworben (A.c).

Im Vertrag verpflichtete sich die Käuferin, von der Verkäuferin bis Ende Juli 2019 eine weitere Beteiligung von 2,5% zum Preis von CHF 4,25 Mio. zu kaufen («The Buyer commits to buy from the Seller an additional participation of 2.5% in the Company at a purchase price of CHF 4.25 million latest by end of July 2019.»). Eine andere Aktionärin der Gesellschaft kaufte am 4. Oktober 2018 von der Käuferin 100 Aktien der Gesellschaft für CHF 25,5 Mio. (A.e).

Die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen Verkäuferin und Käuferin über den Verkauf des zweiten Aktienpakets von 2,5% scheiterte im Juli 2019 unter anderem an der fehlenden Einigung über den Vollzugsmechanismus (A.g).

Die Verkäuferin verlangte von der Käuferin beim Kantonsgericht Zug die Zahlung von CHF 4,25 Mio. Zug um Zug gegen Übertragung von 25 Aktien. Das Kantonsgericht bejahte einen tatsächlichen Konsens über den Abschluss eines zusätzlichen Kaufvertrags und hiess die Klage gut (B.a).

Dagegen reichte die Käuferin erfolgreich eine Berufung ein (Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, I. Zivilabteilung, vom 25. April 2023 [Z1 2021 29]). Das Obergericht nahm hinsichtlich des weiteren Aktienverkaufs an, dass die Käuferin im ersten Vertrag lediglich eine unverbindliche Absichtserklärung abgeben wollte und auch die Verkäuferin nicht über einen Rechtsbindungswillen verfügte. Ein normativer Konsens liege ebenso wenig vor. Objektiv betrachtet habe die Käuferin bloss einen einseitigen Antrag auf Abschluss eines weiteren Kaufvertrags gestellt. Die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip könne indessen nicht zu einem normativen Konsens führen, welcher so von keiner Partei gewollt sei. Gestützt darauf wies das Obergericht die Klage ab (B.b).

Mit Beschwerde in Zivilsachen verlangt die Verkäuferin die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils (C.).

2. Erwägungen

a) Allgemeines zur Vertragsauslegung

Umstritten ist das Vorliegen eines tatsächlichen oder normativen Konsenses über den Verkauf eines weiteren Aktienpakets zum Preis von CHF 4,25 Mio. bis spätestens Ende Juli 2019 (E. 5).

Ziel der Vertragsauslegung ist es, in erster Linie den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien festzustellen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR). Bleibt eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Massgebend ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Nachträgliches Parteiverhalten ist bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht von Bedeutung; es kann höchstens auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (E. 5.1).

Bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip ist zwar primär vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Deren einzelne Teile sind aber nicht isoliert, sondern im Zusammenhang zu betrachten. Zu berücksichtigen sind zudem die dem Empfänger bekannten Umstände, unter welchen die Erklärung abgegeben worden ist. Zudem hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben. Auch der vom Erklärenden verfolgte Regelungszweck, wie ihn der Erklärungsempfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste, kann von Bedeutung sein. Dabei ist anzunehmen, dass der Erklärungsempfänger davon ausgehen durfte, der Erklärende strebe eine vernünftige, sachgerechte Regelung an (E. 5.1).

b) Standpunkt der Vorinstanz

Die erste Instanz hielt den Wortlaut des Vertrags für klar. Demgegenüber stellte das Obergericht wesentlich auf die Ausserungen des Inhabers der Käuferin ab, wonach keine gegenseitige Verpflichtung vereinbart wurde, sondern die Käuferin leidglich eine unverbindliche Absichtserklärung zum möglichen Kauf weiterer Aktien abgab (E. 5.2.1, 5.2.3 und 5.2.8). Der in China wohnhafte Alleinaktionär der Verkäuferin konnte wegen der Corona-Pandemie nicht befragt werden (E. 5.2.4).

Das Obergericht betrachtete es als ungewöhnlich, dass beiläufig im hinteren Teil des

Vertrags eine gleichwerte Verpflichtung zum Aktienkauf hätte stipuliert werden sollen,

welche im vorderen Abschnitt in mehreren Klauseln detailliert geregelt wurde (E. 5.2.5). Die Verkäuferin habe beim Vertragsschluss über eine erhebliche Verhandlungsmacht verfügt und sei im Gegensatz zur Käuferin anwaltlich vertreten gewesen. Das Machtgefälle habe sich auf den Inhalt des Vertrags ausgewirkt (E. 5.2.6). Indem die Käuferin der Verkäuferin einen Vertragsentwurf zusandte, brachte sie zum Ausdruck, dass sie einen zweiten Vertrag als erforderlich erachtete. Die Verkäuferin liess

sich auf Vertragsverhandlungen ein. Aus dem nachvertraglichen Verhalten seien Indizien für die Standpunkte beider Parteien zu finden. Insgesamt sei das nachvertragliche Verhalten der Parteien jedoch wenig aussagekräftig (E. 5.2.7). Zusammenfassend sprechen gemäss Vorinstanz die im Vertrag erwähnte Verpflichtung und die erfolgte Regelung aller notwendigen Vertragspunkte für einen Rechtsbindungswillen

der Käuferin. Die übrigen Beweismittel und Indizien laufen dem von der Verkäuferin geltend gemachten Verständnis jedoch zuwider oder sind zumindest nicht aussagekräftig. Der Inhaber der Käuferin sagte glaubhaft aus, dass lediglich eine spätere Möglichkeit zum Kauf festgehalten wurde (E. 5.2.8). Die Verkäuferin hat dem Vertrag die wesentliche Prägung verliehen. Entsprechend muss sich der Inhaber der Käuferin nicht vorhalten lassen, er habe Struktur und Wortwahl des

Vertrags selbst mitverantwortet und hätte wissen müssen, welche Überlegungen dahintersteckten. Es gibt keine Hinweise, dass die Verkäuferin weitere 25 Aktien verkaufen wollte. Vielmehr lassen die übrigen Indizien darauf schliessen, dass die Verkäuferin keinen solchen Verpflichtungswillen hatte. Denn der Vertrag sah keine Verpflichtung der Verkäuferin zum Verkauf von weiteren 25 Aktien vor (E. 5.2.8). Da die Käuferin beim Vertragsschluss nach eigenen Aussagen bereit gewesen wäre, 50 statt nur 25 Aktien zu kaufen, hätte es direkt zum Verkauf von insgesamt 50 Aktien kommen

müssen, falls die Verkäuferin verkaufswillig gewesen wäre. Dies spricht gegen einen Rechtsbindungswillen der Verkäuferin zum Verkauf von 25 weiteren Aktien (E. 5.2.8). Die Verkäuferin hat die Klausel somit nicht als verbindlichen Kaufvertrag über 25 weitere Aktien verstanden. Auch ein normativer Konsens liegt nicht vor. Der Kaufvertrag ist ein vollkommen zweiseitiger Vertrag. Die strittige Klausel enthält nach dem Wortlaut indessen nur ein einseitiges Versprechen der Käuferin, einen weiteren Kaufvertrag mit der Verkäuferin einzugehen. Dabei handelt es sich nach Treu und Glauben lediglich um einen

Antrag zum Abschluss eines weiteren Kaufvertrags. Die Auslegung nach dem

Vertrauensprinzip kann nicht zu einem normativen Konsens führen, welcher so von keiner Partei gewollt ist. Die Verkäuferin möchte die Klausel als verbindlichen Kaufvertrag aufgefasst haben und die Käuferin als blosse unverbindliche Absichtserklärung. Keine der Parteien macht geltend, es habe sich erst um einen einseitigen Antrag der Käuferin gehandelt. Ein normativer Konsens in Bezug auf den Kauf weiterer 25 Aktien ist folglich nicht zu prüfen (E. 5.2.9). c) Verpflichtung der Käuferin

Gemäss Bundesgericht verpflichtete sich die Käuferin nach dem Wortlaut des Vertrags

ausdrücklich zum Kauf weiterer Aktien. Der Kaufgegenstand und der Preis wurden in der Klausel bereits geregelt. Somit hatte die Käuferin eindeutig einen Rechtsbindungswillen über den Erwerb weiterer Aktien bis Ende Juli 2019 (E. 5.3.2). Die Aussage des Inhabers der Käuferin, er hätte die Klausel bloss als unverbindliche Möglichkeit zum Kauf weiterer Aktien gesehen, widerspricht dem Vertragswortlaut und

dem nachträglichen Parteiverhalten. Die Verkäuferin schlug im Juli 2019 ein Vollzugsdatum für den zweiten Aktienverkauf vor, worauf der Inhaber der Käuferin einen späteren Termin erwähnte, ohne jemals den Kauf als solchen beziehungsweise die Verbindlichkeit der Kaufverpflichtung infrage zu stellen. Der Austausch von Vertragsentwürfen, bei denen hauptsächlich die Erfüllungsmodalitäten diskutiert worden sind, ändert nichts daran. Der Rechtsbindungswille der Käuferin ist zu bejahen (E. 5.3.3). Die Vorinstanz hätte nicht unbesehen auf die teilweise widersprüchlichen Aussagen des

Inhabers der Käuferin abstellen und diese als massgeblich erachten dürfen (E. 5.3.4). Der Vorinstanz ist somit nicht zu folgen, wenn sie im Widerspruch zum klaren

Vertragswortlaut und zum nachträglichen Parteiverhalten angenommen hat, nach dem Beweisergebnis habe die Käuferin lediglich eine unverbindliche Absichtserklärung abgeben wollen, mithin keinen Rechtsbindungswillen gehabt (E. 5.3.5). d) Verpflichtung der Verkäuferin

In einem nächsten Schritt ist die vorinstanzliche Auffassung zu prüfen, dass der Verkäuferin ein Rechtsbindungswille hinsichtlich des Verkaufs der weiteren Aktien gefehlt habe. Gemäss

der Vorinstanz enthielt der Wortlaut der Vertragsklausel lediglich eine Verpflichtung der Käuferin zum Kauf, nicht hingegen eine solche der Verkäuferin zum Verkauf, und ist aus dem Umstand, dass trotz der Kaufbereitschaft der Käuferin nicht sogleich 50 Aktien verkauft worden sind, ein fehlender Verkaufswille der Verkäuferin abzuleiten (E. 5.4.2). Geht man mit der Vorinstanz davon aus, die Verkäuferin habe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 4. Oktober 2018 noch keinen Rechtsbindungswillen betreffend den

Verkauf von weiteren Aktien gehabt, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob zwischen den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt ein übereinstimmender Wille zum Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Aktien bestanden hat (E. 5.4.3). Die Parteien haben im Vertrag wie dargelegt zumindest eine einseitige Kaufverpflichtung der Käuferin betreffend die weiteren Aktien vereinbart (E. 5.5.1). Die Behauptung der

Verkäuferin, es sei bereits am 4. Oktober 2018 ein Vertrag über einen weiteren Kauf bzw. Verkauf abgeschlossen worden, geht über das Vorliegen einer einseitigen Kaufverpflichtung der Käuferin hinaus, schliesst diese aber entgegen der Vorinstanz nicht aus. Ein Kaufvertrag setzt notwendigerweise eine Kaufverpflichtung der Käuferin voraus (E. 5.5.2). Es verletzt Bundesrecht, wenn die Vorinstanz nicht geprüft hat, ob aufgrund des Verhaltens

der Parteien zu einem späteren Zeitpunkt ein normativer Konsens betreffend den Kauf bzw. Verkauf eines weiteren Aktienpakets zustande gekommen ist (E. 5.5.2). e) Qualifikation als Verkaufsoption

Entgegen der Vorinstanz ist die strittige Vertragsklausel nicht bloss als Antrag zu qualifizieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Käuferin der Verkäuferin eine bis

Ende Juli 2019 befristete Verkaufsoption (Put-Option) eingeräumt hat. Die Vertragsklausel erfüllt sämtliche Voraussetzungen einer Verkaufsoption. Insbesondere

sind die Parteien sowie das Kaufobjekt und der Kaufpreis bestimmt. Die Käuferin

verpflichtete sich, weitere 2,5% der Aktien der Gesellschaft zum Preis von CHF 4,25 Mio. zu erwerben. Die Adressatin der Verkaufsoption ist ebenfalls eindeutig; die Verkäuferin ist Partei des Vertrags und hat diesen mitunterzeichnet (E. 5.5.3). Auf die Qualifikation als Verkaufsoption zugunsten der Verkäuferin muss vorliegend nicht

weiter eingegangen werden. Denn am Ergebnis würde sich nichts ändern, wenn die Vertragsklausel mit der Vorinstanz nur als verbindlicher Antrag der Käuferin zum Kauf von 25 weiteren Aktien qualifiziert würde (E. 5.5.3). f) Ausübung der Verkaufsoption und Formerfordernis

Der Vorschlag des Vollzugsdatums durch die Verkäuferin unter Bezugnahme auf die Vertragsklausel kann nach Treu und Glauben einzig als Ausübung der Put-Option bzw. eventualiter als Annahme des Antrags der Käuferin verstanden werden (E. 5.5.4).

Aus dem Austausch nicht unterzeichneter Vertragsentwürfe kann kein nachträglich konkludent vereinbarter Schriftformvorbehalt abgeleitet werden, welcher dem gültigen

Abschluss eines weiteren Aktienkaufvertrags entgegenstünde. Ist die schriftliche Form erst nach Einigung über den Vertragsinhalt verabredet worden, kommt die Vermutung von Art. 16 Abs. 1 OR nicht zur Anwendung. Die schriftliche Form dient dann gegebenenfalls der Beweissicherung (E. 6.2 und 6.3). g) Ergebnis

Die Beschwerde ist gutzuheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug aufzuheben. Die Käuferin wird verpflichtet, der Verkäuferin CHF 4,25 Mio. zuzüglich Zins zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übertragung von 25 Aktien mittels Übergabe einer seitens der

Verkäuferin unterzeichneten Abtretungserklärung. Die Sache wird zur Neuverlegung der Kosten des kantonalen Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen (E. 7).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi) iusNet GR 28.03.2024

Inhalt Newsletter Archiv Stichwortverzeichnis

Autoren

Abo bestellen

iusNet Intellectual Property

Schulthess Produkte

iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht iusNet Droit Civil Fachliteratur Fachkatalog Recht

Kontakt

Schulthess Juristische Medien AG Zwingliplatz 2 Postfach 2218 CH-8021 Zürich Telefon +41 44 200 29 29

+41 44 200 29 48

service@schulthess.com www.schulthess.com

ius Net